

Verordnung

über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 21. Mai 1979 Nr. III 4-174-52/79 genehmigte

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte oder ungenutzte Grundstücke, sowie für bebaute Grundstücke, für die kein rechtsverbindlicher Landschaftspflege- oder Grünordnungsplan vorliegt und keine entgegenstehenden Vorschriften aufgrund einer nach Art. 107 BayBO erlassenen Verordnung bestehen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende, im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

Kelheim, Affecking, Gronsdorf, Hohenpfafl,
Stausacker,
Weltenburg,
Staubing,
Thaldorf, Großberghofen, Unterwendling,
Kelheimwinzer,
Herrnsaal,
Kapfelberg, Lindach, Schultersdorf,
Lohstadt, Gundelshausen

Die genauen Grenzen sind in einem Plan Im Maßstab 1 : 5000 eingetragen, auf den Bezug genommen wird. Der Plan wird von der Stadtverwaltung archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

§ 3

Pflege von Grundstücken

1. Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
2. Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
 - a) Grundstücke, soweit erforderlich nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat, zu begrünen,
 - b) Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern und
 - c) Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch nicht nur vorübergehende oder nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde.

§4

Schutz vor Verwilderung

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
2. Zu diesem Zweck ist es Insbesondere erforderlich,
 - a) Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Mai/Juni und September, abzumähen oder mindestens zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Mai/Juni und Juli/August, zu mulchen,
 - b) das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
 - c) Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich, und zwar in den Monaten August/September, zu schneiden,
 - d) Sträucher bei Bedarf auszulichten und abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen vom Boden zu trennen.
3. Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

§ 5

Beseitigung von Verwilderungen

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.

§ 6

Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchsberechtigten, Erbbauberechtigten).

§ 7

Einzelanordnungen

Die Stadt kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen erlassen. Zuständig für die Erteilung von Befreiung im Sinne von Art. 49 BayNatSchG ist das Landratsamt Kelheim.

§ 8

Sonderregelung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

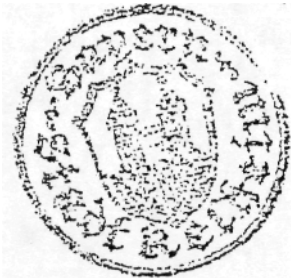
1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a Grundstücke nicht begrünt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c Grundstücke nicht einebnet,
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. a Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht oder mulcht,

- e) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. b das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
 - f) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. c Hecken nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
 - g) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. d Sträucher nicht auslichtet,
 - h) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. e abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile sowie Pflanzenreste nicht vom Boden trennt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft



Kelheim, 28. Mai 1979
Stadt Kelheim

Mathes
Erster

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 31. Mai 1979 in der Stadtkanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Altmühlboten" vom 7. Juni 1979 Nr. 134, Seite 25, hingewiesen. Die Verordnung ist somit gemäß § 10 am 8. Juni 1979 in Kraft getreten (Art. 51 Abs. 1 LStVG, Art. 26 Abs. 1 GO, § 3 Abs. 3 BekV, § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim vom 1. Juli 1978).

Kelheim, den 11. Juni 1979
Stadt Kelheim
gez. Mathes
Erster Bürgermeister